

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 40

Potsdam 31.01.2001

**Änderungssatzung zur
Immatrikulationsordnung vom 09.12.1992 in der Fassung vom
01.07.1998 beschlossen im Senat am 24.01.2001**

Herausgeber:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

ZWEITE SATZUNG

vom 31.01.2001

zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 09.12.1992 (beschlossen vom Gründungssenat am 26.06.92, genehmigt vom MWFK am 12.11.92, geändert durch die 1.Satzung am 01.07.98) i. d. F. vom 01.07.1998.

Aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 25. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130) hat die Fachhochschule Potsdam folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 09.12.1992 i. d. F. vom 01.07.98 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Ordnung lautet "Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam"
2. Es wird ein neuer § 1 eingefügt, die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

"§ 1 Zulassung zum Studium

(1) Ist ein Studiengang an der Fachhochschule Potsdam zulassungsbeschränkt, erfolgt die Vergabe der Studienplätze auf der Grundlage der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVVBbg).

(2) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen durch eine Feststellungsprüfung die studienbezogene Eignung festgestellt wird, bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach § 7 Abs. 3 Buchstabe a HVVBbg durch das Ergebnis der Feststellungsprüfung.

Die Bewertungskriterien und der Verfahrensablauf der Feststellungsprüfung sind in der Feststellungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(3) Die Studienplätze in zulassungsbeschränkten berufsbegleitenden Studiengängen werden im Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Das Verfahren regelt der zuständige Fachbereichsrat durch Satzung.

(4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen die Quote nach § 7 Abs. 4 Buchstabe c gebildet wird, regelt der zuständige Fachbereichsrat die Bewertungsmaßstäbe und das Verfahren durch Satzung gem. § 11 HVVBbg.

(5) Die Satzungen nach Abs. 3 und 4 bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Rektorin/des Rektors."

3. Der neue § 2 erhält die Bezeichnung "Allgemeines zur Immatrikulation".

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 31.01.2001

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam

Fassung gemäß 1. Änderungssatzung vom 01.07.1998

Aufgrund des § 39 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24.06.1991 (GVBl. S. 156) hat die Fachhochschule Potsdam folgende Immatrikulationsordnung erlassen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Immatrikulation
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 10 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Gasthörer
- § 13 Schlußvorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Der/die Studienbewerber/in wird auf Antrag durch Immatrikulation in die Hochschule aufgenommen. Durch die Immatrikulation wird der/die Studienbewerber/in für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studentenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein/e Studienbewerber/in ist für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn er/sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der/die Studienbewerber/in die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Als Studiengang gilt auch ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gem. § 20 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, das einem Studiengang i. S. des § 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein/e Studienbewerber/in kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Der/die Studienbewerber/in wird mit der Immatrikulation Mitglied des Fachbereichs, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der/die Studienbewerber/in bei der Immatrikulation den Fachbereich zu wählen, in dem er/sie Mitglied sein will.
- (5) Die Immatrikulation kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der/die Student/in sein/ihr Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist.
- (6) Die Hochschule hat von den Studienbewerbern/innen die personenbezogenen Daten zu erheben, die für Zwecke der im Rahmen der Hochschulstatistik und Planung angeordneten Erhebungen und Untersuchungen erforderlich sind.

§ 2 Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Immatrikulation kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, eines Vorpraktikums und/oder der Nachweis künstlerisch-gestalterischer Fähigkeiten gefordert werden, soweit die jeweilige Prüfungsordnung das vorsieht.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Immatrikulation den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn Studienbewerber/innen, welche die im BbgHG, § 17, geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Einstufungsprüfung nachgewiesen haben, die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester beantragen, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind.
- (4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in dem selben Studiengang bzw. gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre

Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(5) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß in einem vorangegangenen Hochschulstudium voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regelt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) Eine Immatrikulation von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium gem. § 20 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium durch die Hochschule beschränkt werden.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Studienbewerber/innen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gem. § 5 der Immatrikulationsordnung vorliegen, immatrikuliert werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gem. § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

(2) Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- Deutsches Sprachdiplom der Kultursministerkonferenz - zweite Stufe
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
- Kleines oder Großes deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts.

§ 4

Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Bewerbungsfrist fest. Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerbern/innen eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

Das Wintersemester ist die Zeit vom 01.10. bis 31.03., das Sommersemester die Zeit vom 01.04. bis 30.09.; die Vorlesungszeiten werden von der Hochschule in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des/der Studienbewerbers/in. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

(3) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerber sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester.
2. Eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
3. Eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und in welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten und beglaubigten Übersetzung.
2. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen.
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Vorausbildung und/oder den Nachweis der studiengangbezogenen Eignung, sofern sie die Prüfungsordnung vorschreibt.
4. bei Studienortwechsel die Studienbücher mit Abgangsbescheinigung aller vorher besuchten

- Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen.
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung durch die zuständigen Prüfungsausschüsse.
 6. bei ausländischen Bewerbern der Reisepaß.
 7. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht.
 8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschaft- und Studentenwerksbeiträge.

(5) Der/die immatrikulierte Student/in erhält den Studentenausweis der Hochschule.

§ 5

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gem. § 4 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung zu versagen,

- a) wenn der/die Studienbewerber/in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
- b) wenn der/die Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat,
- c) wenn und solange der/die Studienbewerber/in vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich gem. § 40 Brandenburgischen Hochschulgesetzes oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist. Das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht. In diesem Fall ist die Entscheidung über die Immatrikulation allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen,
- d) wenn Krankheiten die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würden. Vor der Entscheidung soll den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht (amtsärztliches Gutachten),
- e) wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge durch die Bewerber nicht erbracht werden kann. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.

(2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 c) ist der/die Studienbewerber/in wieder zu immatrikulieren, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die/der Bewerber/in

- a) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b) die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

(4) Eine Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sie

- a) durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Der/die Student/in ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens und der Semester- und Heimatanschrift,
- b) den Verlust des Studentenausweises bzw. des Leporellos,
- c) eine meldepflichtige Krankheit.

§ 7

Rückmeldung

(1) Will der/die immatrikulierte Student/in sein/ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muß er/sie sich innerhalb

der von der Hochschule festgesetzten und bekanntgegebenen Fristen zurückmelden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und im Vorlesungsverzeichnis. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ggf. Änderungsmitteilungen gemäß § 6,
2. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge. Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) § 1 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung gilt entsprechend, sofern der Student seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 8

Beurlaubung

(1) Ein/e Student/in ist auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Ein/e Student/in kann bis zum Ende der Rückmeldepflicht, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will der/die Student/in während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muß er/sie wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen nach Abs. 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind z. B.

1. gesundheitliche Gründe des/der Studenten/in
2. Studienaufenthalte im Ausland
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
5. Schwangerschaft und Kinderbetreuung.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung ist beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular
2. der Studentenausweis
3. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge bzw. über die Befreiung davon.

(5) Während der Beurlaubung behält der Student seine Rechte als Mitglied, er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Hochschule Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan/in im Auftrag des/der Rektors/in. Seine Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig. Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Ein/e Student/in ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis
2. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular
3. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem/der Studenten/in ist eine Bescheinigung über die Exmatrikulation auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 10

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Ein/e Student/in ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.
3. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurde.
4. Er/sie eine Abschlußprüfung bestanden oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Ein/e Student/in kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. er/sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
4. der Studiengang, für den er/sie eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß er/sie sein/ihr Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist dem/der Studenten/in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist dem/der Studenten/in schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushängung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

(4) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Über die Exmatrikulation erhält der/die Student/in auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der/die Student/in sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er/sie sich immatrikuliert bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 11

Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 12

Gasthörer

Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen bis zum Umfang von 8 Semester-Wochenstunden zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 BbgHG nicht nachweisen können. Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörer zuzulassen. Für Gasthörer sind folgende Daten zu erheben:

Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Die nach dieser Immatrikulationsordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.

(2) Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen